

Service-Center-Veranstaltungen

Merkblatt

Sondernutzung von öffentlichen Flächen für Start- und Landeflächen von unbemannten Fluggeräten

Zum 07.04.2017 ist die neue „Verordnung zur Regulierung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ in Kraft getreten. Durch diese werden Drohnen in drei Klassen unterteilt:

- Ab 0,25 kg Gesamtgewicht sind diese kennzeichnungspflichtig
- Ab 2 kg Gesamtgewicht besteht ein Kenntnissnachweispflicht
- Ab 5 kg Gesamtgewicht besteht eine Erlaubnispflicht

Gemäß § 21a Absatz 5 Ziffer 1 muss um einen Drohnenflug durchzuführen das Einverständnis des Eigentümers vorliegen. Dies beinhaltet die Erlaubnis der Start- und Landefläche, sowohl der Flug innerhalb dieser Fläche.

Bei der Nutzung von öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

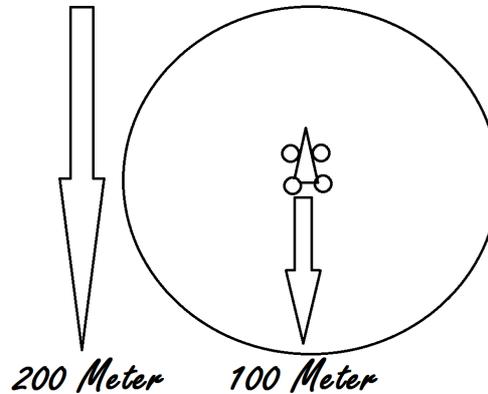
1.) Die Kriterien des § 21b der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten müssen zwingend eingehalten werden.

Zu diesen Flugverboten gehören grundsätzlich:

- **Flug außerhalb der Sichtweite des Steuerers**
- **100 Meter im seitlichen Abstand zu Menschenansammlungen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten**
- **100 Meter im seitlichen Abstand zu behördlichen Einrichtungen und Einrichtungen der Bundeswehr und Krankenhäuser**
- **100 Meter im seitlichen Abstand zu Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Energieerzeugungsanlagen**
- **100 Meter im seitlichen Abstand zu Grundstücken von Bundes- oder Landesorganen, Botschaften und Liegenschaften der Polizei**
- **100 Meter im seitlichen Abstand zu Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen**
- **Naturschutzgebieten**
- **Wohngrundstücken**
- **Flughöhen über 100 Meter**

Um Menschenansammlungen vor unbemannten Fluggeräten zu schützen, muss gemäß der Verordnung für Start- und Landeflächen eine 100 m radiale Fläche abgesperrt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine Sperrung von **200 Metern** zwischen den zwei äußersten Punkten vorgenommen werden muss.

Service-Center-Veranstaltungen



Skizze Entfernungen

2.) Daraus resultiert, dass eine Sondernutzung für Start- und Landeflächen für Drohnen und damit Drohnenflüge grundsätzlich an den folgenden Orten im Stadtgebiet **ausgeschlossen** sind:

- a.) **Innerstädtischen Plätzen** (z.B. Konstablerwache, Hauptwache, Zeil, Roßmarkt), aufgrund von hohen Menschenmassen
- b.) **Mainuferbereich**, aufgrund der räumlichen Nähe zur Bundeswasserstraße
- c.) **Hauptbahnhof, lokale Bahnhöfe, oberirdische Schienennetz der VGF** aufgrund der räumlichen Nähe zu Bahnanlagen

3.) Für Sondernutzung für Start- und Landeflächen für Drohnen fern der oben genannten Flächen bedarf es einer Prüfung durch das Service-Center-Veranstaltungen, unter Einbeziehung weiterer Behörden. Die Antragsstellung muss **vier bis sechs Wochen** vor der Nutzung erfolgen.

Im Service-Center-Veranstaltungen haben Sie folgende Ansprechpartner:

- Herr Gelen 069 212 48145 scv@stadt-frankfurt.de
- Herr Weiershäuser 069 212 77408 scv@stadt-frankfurt.de

4.) Ein Verstoß gegen die Drohnenverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 58 Absatz 2 Luftverkehrsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5.) Es gilt die festgelegten Flugzeiten des Regierungspräsidium Darmstadt zu beachten. Ein Drohnenflug ist nur im Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang möglich.

Weitere Hinweise zur neuen Drohnenverordnung können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nachlesen. (Link: <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LR/151108-drohnen.html>)